

VEREINSSATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT IDSTEIN e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idstein e. V."
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Idstein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idstein insbesondere durch die Aufgaben:
 - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Idstein zu fördern,
 - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e. die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - f. die Interessen gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b. den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c. den Ehrenmitgliedern,
- d. den fördernden Mitgliedern,
- e. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- f. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die, gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein vom 09.02.2015 in der jeweils gültigen Fassung, der Einsatzabteilung angehören.
3. In die Altersabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen und Firmen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
7. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl des Stellv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Beisitzers für die Kinder- und Jugendfeuerwehr, und der vier weiteren Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- e. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f. Wahl der Kassenprüfer,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 8 ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einberufung erfolgt in der Form, in der die üblichen amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Idstein veröffentlicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss geheim gewählt werden.
3. Stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführung, Schriftführung, und alle Beisitzer werden schriftlich und geheim gewählt. Bei den Einzelwahlen (§11 Abs. 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus
 - a. dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Idstein als Vorsitzenden,und gemäß Wahl nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Rechnungsführer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Beisitzer für die Kinder- und Jugendfeuerwehr,
 - f. den vier weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentliche Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufgabenverteilungsplan zu verfassen, der die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festlegt. Der Plan wird mehrheitlich im Vorstand beschlossen; die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form von der Aufgabenverteilung zu unterrichten.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Wehrführer) oder der stellv. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Rechnungsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten an der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie können einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idstein, die es zur Förderung des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes zu verwenden hat.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015 beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag ab dem 01.01.2016

für Mitglieder der Einsatzabteilung	10,00 Euro / Jahr
für Mitglieder der Altersabteilung	10,00 Euro / Jahr
für fördernde Mitglieder	20,00 Euro / Jahr

Ehrenmitglieder und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Mai 2001

(eingetragen beim AG Idstein unter Ifd. Nr.VR 4959) außer Kraft.